



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 29/2025
27. August 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Aufstellung und Veröffentlichung, hier: Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 53 - Heckinghausen -	2
• Veröffentlichungsbeschluss, hier: 3. Änderung des Bebauungsplans 468 - Briller Viertel	6
• Aufstellungsbeschluss, hier: 2. Änderung Bebauungsplan 1094 - Christbusch (Haus Waldfrieden)	12
• Veröffentlichungsbeschluss, hier: Bebauungsplan 1293 - Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – (mit Flächennutzungsplanberichtigung 162B) - Veröffentlichungsbeschluss - Bebauungsplan 50 - Am Wunderbau – - Veröffentlichungsbeschluss zur Teilaufhebung – Fluchtlinienpläne 564, 783, 10006 - Veröffentlichungsbeschluss zur Teil- aufhebung -	15
• Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2026/2027	19
• Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung: Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Wuppertal, hier: BBPLG, Vorhaben 64 380-Kilovolt Netzverstärkung Hattingen – Linde	20
• Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesmi- nisteriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 21.07.2025 (BAnz AT 25.07.2025 B4) bezüglich des Versor- gungsmangels der Bevölkerung mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimit- teln in intravenöser Darreichungsform	22
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	25
• Öffentliche Zustellungen	26

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Bekanntmachung von Bauleitplänen

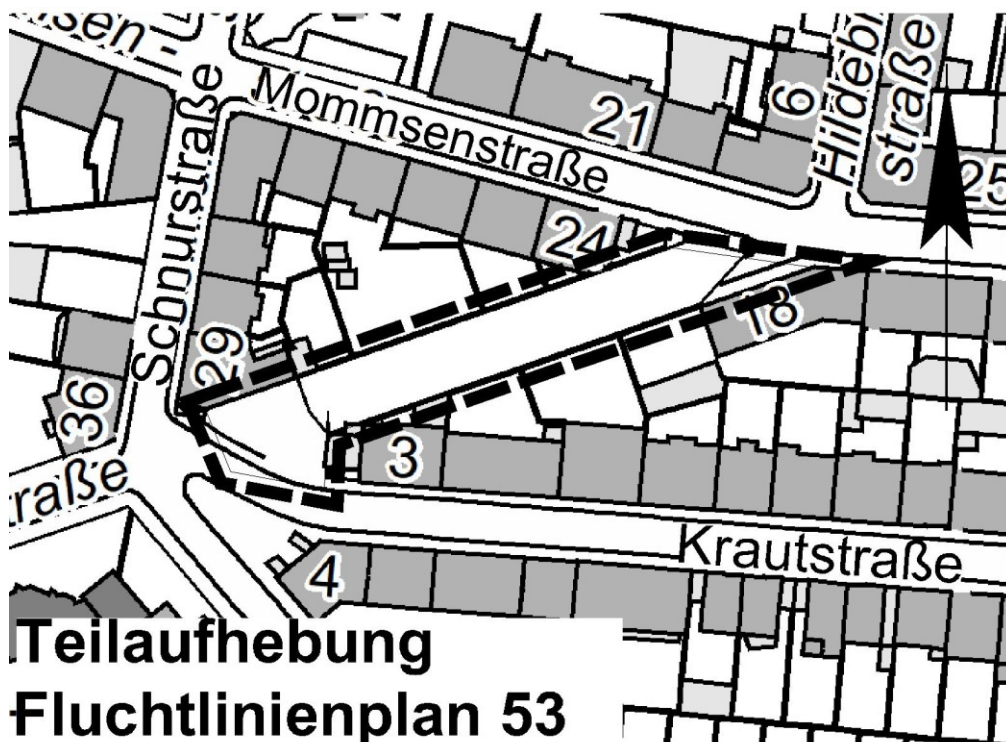
Aufstellung und Veröffentlichung von Bauleitplänen

Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 53 - Heckinghausen -

Aufstellung und Veröffentlichung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Veröffentlichung des oben genannten Bauleitplanes gefasst:

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplanes Nr. 53 – Heckinghausen – erfasst einen Bereich zwischen der Hebbelstraße und der Meyerstraße – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 53 – Heckinghausen – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 beschlossen. Der aufzuhebende Fluchtlinienplan Nr. 53 – Heckinghausen – ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.
3. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.



Planungsziel: Bereinigung von Planungsrecht

Hinweise:

Der genannte Bebauungsplan wird gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme veröffentlicht und liegt aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Der Entwurf des Bauleitplans wird in der Zeit vom

15.09.2025 - 17.10.2025 (einschließlich)

auf der Internetseite, <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>,

veröffentlicht.

Zusätzlich findet die öffentliche Auslegung des Planentwurfs durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 4596 oder T. 0202 563 5409.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Veröffentlichungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Veröffentlichungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.06.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter: <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 20.08.2025

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

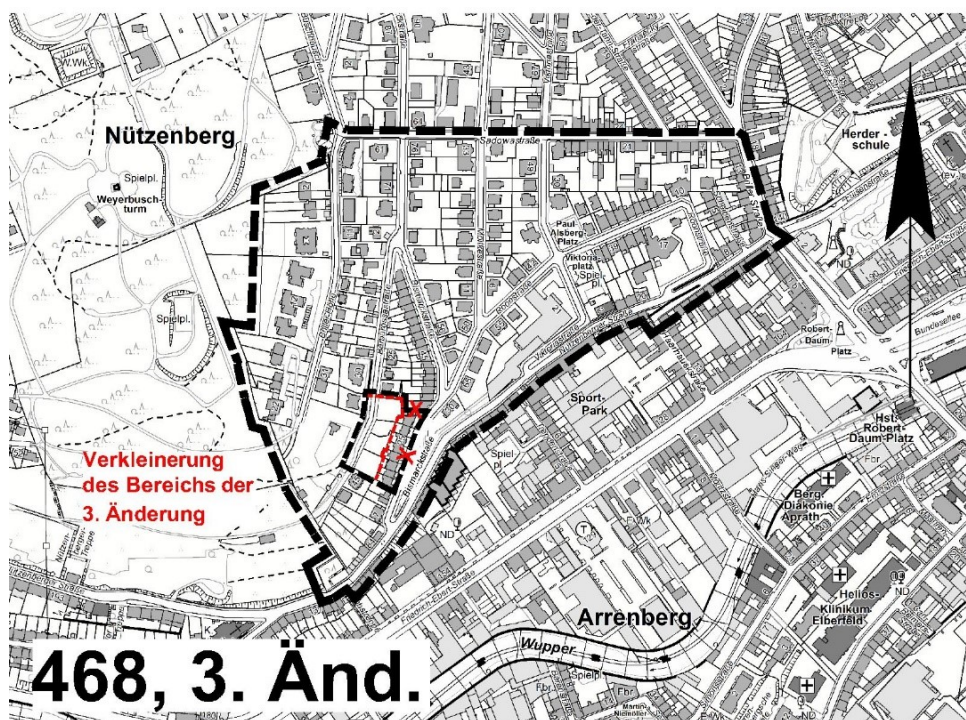
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Veröffentlichung eines Bauleitplans vom 15.09.2025 bis 17.10.2025.

3. Änderung des Bebauungsplans 468 - Briller Viertel - Veröffentlichungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 nachfolgenden Beschluss über die Veröffentlichung des oben genannten Bauleitplanes – gefasst:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen beschließt das Bauleitplanverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans 468 – Briller Viertel – nicht als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB, sondern als Vollverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung fortzuführen.
2. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 468 – Briller Viertel – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss verkleinert und umfasst nun lediglich die Flurstücke mit der Gemarkung Elberfeld, Flurstücke 24/7, 7/1, 41 und 27/7 sowie die angrenzende Verkehrsfläche der Barbarossastraße – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
3. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.
4. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans 468 – Briller Viertel – ist für den unter Punkt 2. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung und einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.



Planungsziel

Schaffung von Baurecht für drei Mehrfamilienhäuser

Hinweise:

Der genannte Bebauungsplan wird gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme veröffentlicht und liegt aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

15.09.2025 – 17.10.2025 (einschließlich)

auf der Internetseite

<https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

veröffentlicht.

Zusätzlich findet die öffentliche Auslegung des Planentwurfs durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren sollen elektronisch per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 6723.

Umweltinformationen

Für diesen Bebauungsplan sind umweltbezogene Informationen verfügbar. Diese liegen ebenfalls öffentlich aus – teilweise in Form von Fachgutachten oder enthalten in Stellungnahmen aus den Beteiligungen von Öffentlichkeit und Behörden sowie auch zusammengetragen im Umweltbericht zum Planverfahren. Die ausgelegten Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch und Bevölkerung, Fläche, Boden, Wasser Pflanzen und Tiere, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

Umweltbericht zum Bebauungsplan, Stadt Wuppertal – Ressort Bauen und Wohnen / Untere Naturschutzbehörde, Mai 2025

Inhalt: Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Bevölkerung, Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

Mensch

- ELEMENTAR Studio Architektur und Transformation, Verschattungsstudie- Bebauungsplan 468 – Briller Viertel – Neubebauung Barbarossastraße, Januar 2025

Inhalt: Aufgrund der Lage der geplanten Bebauung nördlich der Bestandsgebäude an der Bismarckstraße sowie der topographischen Gegebenheiten wurde im Zuge einer Verschattungsstudie untersucht, wie sich die Neubebauung auf die Belichtung der Bestandsbebauung an der Bismarckstraße auswirkt. Für die Beurteilung wurde ein 3D-Modell der geplanten Bebauung erstellt. Die Besonnungsdauer wurde auf Grundlage des Sonnenstands am 21. März (Tag-Nacht-Gleiche) überprüft und sowohl ohne als auch mit der geplanten Bebauung ermittelt.

- Mehrere Bürger, 10.04.2025

Inhalt: Mehrere Bürger machen sich Sorgen hinsichtlich einer Verschlechterung der Entwässerungssituation bei Starkregen durch die geplante Bebauung.

- Leinfelder Ingenieure, Private Erschließung Barbarossastraße, Entwässerungskonzept und konzeptioneller Überflutungsnachweis, März 2025

Inhalt: Um eine ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebiets sicherzustellen, wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Das Konzept sieht vor das Regenwasser auf dem Grundstück bzw. Dach zu fassen und über Rohre und Rinnen oberflächlich auf die Straße zu leiten. Weiterhin wurde betrachtet, welche Auswirkungen die Bebauung auf die Unterlieger hat, so

dass gemäß Verschlechterungsverbot eine nachteilige Veränderung der Bestandssituation ausgeschlossen wird. Zum Schluss wurde der Straßenabschnitt, an dem die Häuser liegen, höhentechisch überprüft, um auch hier einen Abfluss zu gewährleisten. Zur Umsetzung des Konzeptes müssen Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden.

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, 26.07.2024

Inhalt: Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes von 850 m der Firma Bayer AG nach Störfall-Verordnung – 12. BImSchV. Der abstandsbestimmende Stoff ist Acrolein.

Natur und Landschaft

- Weluga Umweltplanung Weber, Artenschutzrechtliches Fachgutachten nach § 44 BNatSchG: hier Stufe I der ASP, April 2023

Inhalt: Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund dieser räumlichen Nähe wurde das artenschutzrechtliche Fachgutachten nach § 44 BNatSchG (ASP I) erarbeitet. Die Untersuchung ergab, dass das Plangebiet weder für Fledermäuse noch für planungsrelevante Vogelarten als Quartiers- bzw. Bruthabitat dient. Lediglich die Funktion als Nahrungshabitats ist potentiell geeignet. In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, sofern die im Gutachten beschriebenen Vorgaben (Zeitraum für Gebäuderückbau, Zeitraum für Gehölzfällungen) eingehalten werden. Dies erfolgt durch Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan.

Kultur und sonstige Sachgüter

- Ein Bürger, 10.04.2025 und 03.04.2025

Inhalt: Ein Bürger spricht die denkmalsensible Gestaltung des Briller Viertels an und wie zukünftig sichergestellt werden soll, dass die neuen Gebäude eine entsprechende Qualität erhalten.

- LVR Bodendenkmal, 28.08.2024 und 10.01.2025

Inhalt: Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Es fand eine Begehung mit dem LVR statt. Aufgrund der starken Hangneigung können Großbohrgeräte zur Untersuchung eines paläontologischen Bodendenkmals nicht eingesetzt werden, wodurch keine Bohrung möglich, die zu einem Erkenntnisgewinn im Hinblick auf das Vorhandensein eines paläontologischen Bodendenkmals führen kann. Auf die paläontologische Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Umweltprüfung wird daher verzichtet.

- LVR Denkmal, 26.08.2025

Inhalt: Von den Planungen an der Barbarossastraße betroffen sind die nach § 3 DSchG NRW eingetragenen Baudenkmäler an der Bismarckstraße 15, 17, 23, 25, 27 und 29. Der Denkmalsbereich im Briller Viertel umfasst dabei nicht nur die Bausubstanz samt ihrer Architektur, sondern auch die zugehörigen Freiflächen und großzügigen Gartenanlagen/ freien Hänge. Im Umweltbericht sollen dementsprechend mögliche negative Auswirkungen auf die historischen Kulturlandschaftsbereiche sachgemäß geprüft werden. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die mit der vorliegenden Planung beabsichtigten Bebauung aus Sicht des LVR-ADR erhebliche Bedenken.

Ich bestätige, dass

- der Veröffentlichungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlusausfertigung mit dem Veröffentlichungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.06.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:
<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet
unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 20.08.2025

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

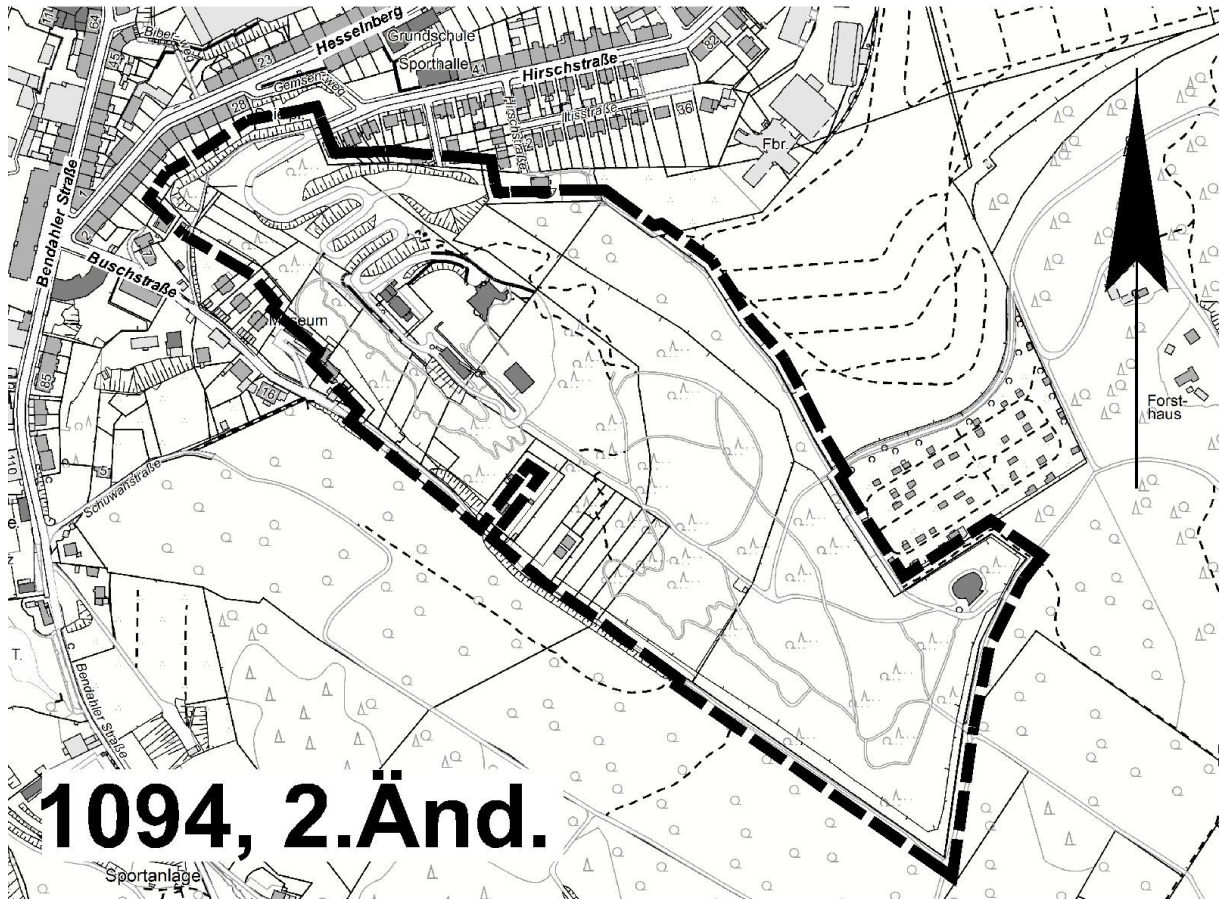
Aufstellung von Bauleitplänen

2. Änderung Bebauungsplan 1094 - Christbusch (Haus Waldfrieden) -

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des oben genannten Bauleitplanes gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1094 - Christbusch (Haus Waldfrieden) - umfasst das Gebiet nördlich der Buschstraße - mit Ausschluss der dort bebauten Grundstücke -, südlich der Hausgärten zu den Häusern der Straßen Hesselberg und der Hirschstraße, östlich begrenzt durch die Flächen des Unterbarmer Friedhofs und des Kleingartenvereins „Waldfrieden“ und südöstlich begrenzt durch bestehende Waldwege. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 01 dargestellt
2. Die Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1094 - Christbusch (Haus Waldfrieden) - wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden wegen der besonderen Bedeutung dieses kulturellen Ortes frühzeitig über Ziele und Zwecke der Planung sowie deren Auswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB informiert.



Planungsziel

Der Skulpturenpark Waldfrieden soll nach den Plänen der Cragg Foundation ein zusätzliches Gebäude (Bibliothek) im südöstlichen Bereich an der Buschstraße erhalten. Hierzu muss zunächst das Planungsrecht geändert werden.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.06.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 20.08.2025

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Veröffentlichung eines Bauleitplans vom 15.09.2025 bis 17.10.2025.

**Bebauungsplan 1293 - Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe –
(mit Flächennutzungsplanberichtigung 162B) - Veröffentlichungsbeschluss -
Bebauungsplan 50 - Am Wunderbau –
- Veröffentlichungsbeschluss zur Teilaufhebung –
Fluchtlinienpläne 564, 783, 10006 - Veröffentlichungsbeschluss zur Teilaufhebung -**

Veröffentlichungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 nachfolgenden Beschluss über die Veröffentlichung des oben genannten Bauleitplanes – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1293 – Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geringfügig um einen schmalen Grundstücksteil der Gartenstraße 10 vergrößert und erfasst nun einen Bereich zwischen der südlichen Grenze der Grundstücke der Gartenstraße 2-18 (mit Ausnahme der Gartenstraße 10) im Norden, der Georg-Abeler-Treppe im Osten, Hofkamp 109-115 im Süden und der Schlieperstraße 15-21 im Westen, wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein (siehe Anlage 02).
3. Der Entwurf des Bebauungsplans 1293 – Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – ist (für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung (und einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.
4. Der teilaufzuhebende Bebauungsplan 50 – Wupperstraße /Am Wunderbau - ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen (siehe Anlage 02).
5. Die teilaufzuhebenden Fluchtlinienpläne 564, 783, 10006 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1293 – Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen (siehe Anlage 03).

15.09.2025 - 17.10.2025 (einschließlich)

auf der Internetseite

<https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

veröffentlicht.

Zusätzlich findet die öffentliche Auslegung des Planentwurfs durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren sollen elektronisch per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 6334.

Ich bestätige, dass

- der Veröffentlichungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Veröffentlichungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.06.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:
<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 20.08.2025

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2026/2027

Schulpflichtig werden am 01.08.2026 nach § 35 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. 250) alle Kinder, die in der Zeit vom

01.10.2019
bis 30.09.2020 geboren sind.

Kinder, die nach dem o. g. Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig am 01.08.2026 aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder an den städtischen Grundschulen (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschulen) kann durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit vom

25.09. - 06.10.2025

vorgenommen werden. Grundsätzlich besteht im Rahmen der Aufnahmekapazitäten bei rechtzeitiger Anmeldung ein Anspruch auf einen Schulplatz an der zur Wohnung nächstgelegenen Schule. Dieser Anspruch gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 SchulG NRW entfällt zum 10. November 2025 bei versäumter Anmeldung.


Die Freie Schule Bergisch Land nimmt Anmeldungen nach telefonischer Voranmeldung ab dem 22. September 2025 entgegen.

Die Rudolf-Steiner-Schule nimmt Anmeldungen nach telefonischer Voranmeldung in der Zeit vom 6. bis 10. Oktober 2025 entgegen.

Die Anmeldetermine an der Tagesschule Dönberg finden in der Zeit vom 15. bis 18. September 2025 statt.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder haben eine Benachrichtigung durch den Stadtbetrieb Schulen erhalten.

Der Oberbürgermeister
i. A.


Stefanie Mäde
Stadtbetriebsleiterin

Wuppertal, den 12.08.2025

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUND- UNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Wuppertal

BBPLG, Vorhaben 64 | 380-Kilovolt Netzverstärkung Hattingen – Linde

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den beiden Umspannanlagen Hattingen und Linde mit der Bauleitnummer (Bl.) 4380, der sich über die Stadtgebiete von Hattingen, Sprockhövel, Schwelm und Wuppertal erstreckt. Das Vorhaben wird unter der Nummer 64 im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes aufgelistet sowie im bestätigten Netzentwicklungsplan unter der Nummer P403 aufgeführt. Für die geplante Netzverstärkung soll vornehmlich die Trasse bestehender 220-kV-Freileitungen genutzt werden. Das Vorhaben dient dem Zweck, weiterhin eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gemäß § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu gewährleisten.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung sind für den geplanten Trassenverlauf des Freileitungprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

SEPTEMBER 2025 BIS NOVEMBER 2025

Baugrunduntersuchungen

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie und Vegetation vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie und Vegetation aus der

Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb eines Tages abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die **Firma Buchholz und Partner** beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Andreas Lehmann

Projektsprecher

TELEFON: +49 162 3877438

E-MAIL: andreas.lehmann@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT WUPPERTAL

Flurstücke betroffen von Untersuchungen

Gemarkung: Beyenburg

Flur 12

Flurstücke: 145; 182; 186; 187; 266; 580; 606; 616; 617; 646; 647; 661;
666; 667; 671; 721; 733; 736; 746; 753; 773; 776; 778; 784; 798; 807;
849; 877; 880; 890; 891; 424/12; 426/113; 427/113; 529/114; 530/114

Gemarkung: Langerfeld

Flur 503

Flurstücke: 6; 10; 15; 19; 23; 37; 1/1; 2/1; 2/2

Flur 522

Flurstücke: 47; 65

Gemarkung: Nächstebreck

Flur 391

Flurstücke: 95; 96

Flur 392

Flurstücke: 6; 7

Flur 393

Flurstücke: 316; 319; 325; 350

Flur 396

Flurstücke: 2; 20; 22

Gemarkung: Ronsdorf

Flur 3

Flurstücke: 1529

Flur 4

Flurstücke: 1836; 1937; 1058/5

Flur 5

Flurstücke: 109; 785; 786; 789; 829; 965; 1072; 445/110; 449/112;
454/105

Flur 78

Flurstücke: 469

Wuppertal, 25.08.2025

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 21.07.2025 (BAnz AT 25.07.2025 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 21. Juli 2025 (BAnz AT 25.07.2025 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken sowie den Krankenhausapotheken im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal wird im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrags nach § 1 Abs. 1 Apotheken-gesetz und auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) gestattet, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene oder nicht in deutscher Sprache gekennzeichnete acetylsalicylsäurehaltige Arzneimittel in intravenöser Darreichungsform abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen sowie befristet in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Diese Gestattung gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden und dort rechtmäßig im Verkehr sind.

Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgen. Die maximale Höhe der Bevorratung orientiert sich an den in §§ 15 und 30 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) genannten durchschnittlichen Bedarfen.

Über das Verbringen ist eine Dokumentation anzufertigen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette gewährleistet. Hierzu sind die Angaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ApBetrO zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf die Beachtung der Informations- und Beratungspflichten, die sich aus § 20 ApBetrO ergeben sowie die Vorgaben zur Abgabe durch Krankenhausapotheken und krankenhausesorgende Apotheken nach § 31 ApBetrO wird hingewiesen.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gestattung gilt bis einschließlich 31. Januar 2026.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 21.07.2025, veröffentlicht am 25.07.2025 (BAnz AT 25.07.2025 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Es besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform.

Bei acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform handelt es sich um Arzneimittel zur Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen.

Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekanntmachen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung acetylsalicylsäurehaltigen Arzneimitteln in intravenöser Darreichungsform sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bevorratung und die Abgabe der betreffenden Arzneimittel aus EU- Ländern oder Staaten der EWR in Hinblick auf Umfang und Menge auf Basis der geltenden apothekenrechtlichen Bestimmungen zu gestatten. Die übrigen Regelungen des § 73 AMG sind einzuhalten. Eine geeignete Dokumentation des Verbringens ist in Hinblick auf die gebotene Rückverfolgbarkeit im Falle von beispielsweise Rückrufen zu führen. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31. Januar 2025.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe** Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Allgemeine Hinweise

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter: <https://justiz.de/ervvoe/index.php>

gez.

Christopher Schmidt
Amtsapotheker

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.

3010723959, 3011416082, 3011815044, 4010257519, 3445015872

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.

3011259680, 3012126565, 3011756354, 4232677494, 4245202710, 3012287052

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 21.08.2025

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.